

# Förderzentrum für internationale Studierende und Wissenschaftler – inside e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Förderzentrum für internationale Studierende und Wissenschaftler – inside (auch nachfolgend Verein genannt). Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V.". Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 15. 12.1998 in Kraft.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Als Gerichtsstandort ist Berlin vereinbart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Realisierung von Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Wissenschaften im „Institut für Studienbegleitende Projekte“ in Trägerschaft des Vereins einschließlich der Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Vorträge und Lehrveranstaltungen, sowie weiterhin durch

a) die Werbung ausländischer Studierender und Wissenschaftler für den Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland,

b) die Betreuung und Förderung ausländischer Studierender und Wissenschaftler während ihres Aufenthaltes in Deutschland, die Organisation des Besuchs von Tagungen, Workshops und Seminaren, die Vermittlung von Praktikumsplätzen, sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Stipendien und Preise. Zu diesem Zweck können auch private und öffentliche Mittel eingesetzt und verwendet werden. Die Möglichkeit und Bedingungen des Erhalts eines Stipendiums oder ausgelobten Preises regelt die Stipendienordnung des Vereins, die an den Hochschuleinrichtungen bekannt gemacht bzw. in allgemein zugänglichen Medien, z.B. dem Internet, veröffentlicht ist.

c) die Unterstützung des Studiums und des beruflichen Starts ausländischer Studierender nach Rückkehr in das Heimatland, insbesondere durch studienbegleitende Projekte in Einrichtungen des Vereins, die Vermittlung von deutschen Partnerinstitutionen und durch Informationen zu Förderinstrumentarien zur Existenzgründung im Heimatland,

d) die Präsentation und Verbreitung ausgewählter wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im In- und Ausland durch die Organisation ständiger Ausstellungen, die Erarbeitung von Präsentationsmaterial in den wichtigsten Weltsprachen und die Präsentation im Internet,

e) die Stimulierung von Kooperationsbeziehungen zwischen in- und ausländischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen speziell in der Lehre durch die organisatorische Unterstützung bei der grenzübergreifenden Vernetzung von Studiengängen interessierter Hochschulen, die Initiierung von Partnerschaftsverträgen mit Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen des Auslands und Unterstützung des Studentenaustausches.

### **§ 3 Status und Rechtsverkehr**

- (1) Der Verein ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung.
- (2) Der Verein wird rechtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Eine mögliche Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt Stimmrecht und kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.
- (4) Der Verein kann weiterhin studentische, fördernde und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Studentische Mitglieder des Vereins können Studierende an in- und ausländischen Hochschulinrichtungen sein. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten.
- (6) Über die Aufnahme studentischer und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Die Austrittserklärung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht, auch nicht anteilig, zurückgefordert werden.
- (10) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand des Ausschlussverfahrens schriftlich oder mündlich zu äußern.
- (11) Der Beschluss des Vorstandes und seine Begründung sind mit Einschreiben zuzustellen und gegen Quittung persönlich auszuhändigen.
- (12) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang. Die Rechte des Mitgliedes ruhen in der Zeit der Berufung. Über die Berufung zu einem Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - das Kuratorium
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sollte zum Zeitpunkt der Gründung das Kuratorium noch nicht beschlussfähig sein, wählen die Gründungsmitglieder aus ihren Reihen den Vorstand. Dieser Vorstand amtiert vier Jahre, sofern das Kuratorium bei Erreichen seiner Beschlussfähigkeit nichts anderes beschließt.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern. Dieselben wählen den Vorstandsvorsitzenden aus ihren Reihen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 25.000 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Geschäftsordnung über die laufenden Geschäfte, insbesondere über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sofern Mitglieder des Vorstandes von seinen Beschlüssen selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht mit.

## **§ 9 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium des Vereins besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Es kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit bestellen; diese haben beratende Stimme.
- (2) Neun Sitze im Kuratorium werden durch Personen besetzt, die vom Kuratorium selbst für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt werden. Die restlichen bis zu 8 Sitze werden von Personen besetzt, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) In der Gründungsphase werden die ersten sechs Mitglieder des Kuratoriums durch die Initiatoren bestellt.<sup>1</sup> Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes haben die Initiatoren das Recht, auf eigenen Wunsch ohne Wahlakt Mitglied des Kuratoriums zu werden.
- (4) Das Kuratorium wählt für die Amtszeit von vier Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Es ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand schriftlich verlangen.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Ein Kuratoriumsmitglied muß nicht Mitglied des Vereins sein.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>1</sup> Initiatoren sind die Verfasser des Exposes *"Förderzentrum für ausländische Studierende und Wissenschaftler"* vom September 1998, Dr. sc. Jörg Röseler, Dr. rer. nat. Anke Schwendel und Dr. rer. nat. Michael Hartmann

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Zur Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
- (2) Das Kuratorium hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und ihn zu beraten. Dies betrifft insbesondere die mittel- bis langfristige Planung der Vereinsarbeit sowie die Finanzierung der Projekte des Vereins.
- (3) Das Kuratorium hat den Jahresabschluss, der die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthält, zu überprüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Es ist vom Vorstand über wichtige Entscheidungen zu unterrichten, die das Vereinsvermögen betreffen.
- (4) Das Kuratorium legt die Höhe der Vergütung für die Arbeit der Vorstandsmitglieder fest.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Stimmübertragung und Briefwahl sind möglich. Ein Kuratoriumsmitglied darf zusätzlich nur eine Stimme eines anderen Mitgliedes ausüben.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Schriftliche Einladungen ergehen an alle ordentlichen Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder sowie an die Mitglieder des Kuratoriums. Studentische Mitglieder werden über die Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein Medium, z.B. per Email, informiert und melden ihre Teilnahme beim Vorstand an.
- (2) Der Vorstand muss auch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wirkt bei der Wahl des Kuratoriums gemäß §9, Abs. 2 mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wirkt bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und seinen Zusammenschluss mit anderen Vereinen nach Maßgabe des § 19 mit.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 15 Finanzielle und materielle Mittel**

- (1) Der Verein wird finanziert durch:
  - Aufnahmegebühren
  - Mitgliedsbeiträge
  - Einnahmen aus der Betreuung ausländischer Studierender und Wissenschaftler
  - Fördermittel
  - Spenden und Sammlungen
  - Mittel von Sponsoren und Stiftungen

(2) Über die Verwendung der Finanzen im Sinne des §3 Absatz 4 und die ordnungsgemäße Verwaltung des materiellen Besitzes wird eine Finanz- und Geschäftsordnung durch den Vorstand beschlossen.

### **§ 16 Beitrag und Haftung**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und gemäß der Beitragsordnung des Vereins einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise sind ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

(4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 17 Ersatz von Aufwendungen**

(1) Jedes Vereinsmitglied hat nach Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

(2) Vom Vorstand werden durch Vorstandsbeschluss Aufwandspauschalen festgelegt, mit denen die üblicherweise entstehenden Kosten abgedeckt werden.

### **§ 18 Vergütung**

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks und entsprechend der finanziellen Situation des Vereins kann der Verein entgeltlich Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 19 Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht den Vereinszweck betreffen, werden vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder gefaßt. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Wird die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlich veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung mit jeweils zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen anderen, den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommenden Vereinszweck beschließen - oder in zweiter Linie - den Zusammenschluss mit einem vom Zweck her gleichartigen Verein beschließen.

(3) Lassen sich auch bei einer Änderung des Vereinszwecks die Umstände es nicht zu, den Vereinszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so können Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung mit jeweils zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Studentenwerk Berlin mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die von ihm verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(5) Über Probleme der Satzungsauslegung entscheiden mit einfacher Mehrheit der Vorsitzende des Kuratoriums, der Vorsitzende des Vorstandes und ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied.

## **§ 20 Stellung des Finanzamtes**

Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung zu ändern, sofern dies aus Gründen der Eintragung ins Vereinsregister oder wegen der Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.